

An interessierte Mitglieder von
economiesuisse

4. November 2009

Vernehmlassung zur Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat uns eingeladen, zur Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten Stellung zu nehmen. Damit wir unsere Eingabe dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme bis am Freitag, 20. November 2009 an esther.hahin@economiesuisse.ch zuzustellen.

Am 12. Juni 2009 haben die Eidg. Räte die Revision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) verabschiedet. Der Gesetzestext wurde am 23. Juni 2009 im Bundesblatt publiziert.

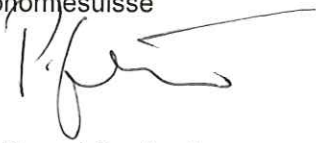
Kernelement der THG-Revision ist das neue Kapitel 3a des rev. THG mit dem Titel „Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten“. Dieses Kapitel bildet die Grundlage zur Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ in der Schweiz. Nach Inkrafttreten der Revision können Produkte, die in der EG bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren, auch wenn sie die schweizerischen Produktvorschriften nicht oder nur teilweise erfüllen; vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ keine Anwendung findet (Artikel 16a Absatz 2 rev. THG).

Für Lebensmittel ist eine Sonderregelung zur Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ vorgesehen. Lebensmittel, welche die schweizerischen Produktvorschriften nicht erfüllen, aber diejenigen der EG oder eines EG-/EWR-Mitgliedstaates und dort rechtmässig in Verkehr sind, können in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Für das erstmalige Inverkehrbringen solcher Lebensmittel ist eine Bewilligung des SAG erforderlich, welche in Form einer Allgemeinverfügung erteilt wird. Kapitel 3a des rev. THG wird ergänzt durch Artikel 20 des rev. THG über die Marktüberwachung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten. Die Gesetzesbestimmungen zur Sonderregelung für Lebensmittel (Artikel 16 c und 16d rev. THG) sowie Artikel 20 rev. THG bedürfen einer Konkretisierung auf Verordnungsebene.

Der Entwurf der Verordnung und weitere Vernehmlassungsunterlagen können über <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Ihrer Stellungnahme sehen wir mit Interesse entgegen und danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
economjesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung